

Ein Verstoß gegen die Pflicht, das mit Ausweisungen verbundene Einreiseverbot zu befristen, ist im Verfahren über die Zulassung des Rechtsmittels nur dann erheblich, wenn auch zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulassung noch kein Befristungsbescheid vorliegt.

(Amtlicher Leitsatz)

19 ZB 13.40

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss vom 20.06.2013

T e n o r

- I. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.
- II. Die Klägerin hat die Kosten des Zulassungsverfahrens zu tragen.
- III. Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

G r ü n d e

Der Antrag auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg.

1. Die Klägerin beruft sich auf ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO), durch das ihre Klage gegen den Ausweisungsbescheid vom 21. Januar 2011 abgewiesen worden ist. Ob solche Zweifel bestehen, ist im Wesentlichen anhand dessen zu beurteilen, was die Klägerin innerhalb offener Frist zur Begründung ihres Antrags auf Zulassung der Berufung vorgetragen hat (§ 124 a Abs. 5 Satz 2 VwGO). Daraus ergeben sich solche Zweifel nicht.

a) Mit ihrem Zulassungsvorbringen, das angesichts der Frist des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO vom 16. August 2011 datiert und daher die Vorabentscheidung des Gerichtshof der Europäischen Union (Gerichtshof, EuGH) vom 8. Dezember 2011 in der Sache „Ziebell“ (C-371/08, Juris) nicht zu berücksichtigen vermochte, rügt die Klägerin zunächst, das Verwaltungsgericht habe die Vorschrift des Art. 28 Abs. 3 der Unionsbürgerrichtlinie (2004/38/EG) missachtet, die auf assoziationsberechtigte türkische Staatsangehörige entsprechend anzuwenden sei.

Die Klägerin kann sich zwar auf eine Assoziationsberechtigung nach Art. 7 Satz 1 ARB 1/80 berufen. Der Vorabentscheidung "Ziebell" zufolge ist aber nach der Ablösung der Richtlinie 64/221 durch die Unionsbürgerrichtlinie bei der Bestimmung des Umfangs der in Art. 14 Abs. 1 ARB 1/80 vorgesehenen, für Ausweisungen maßgeblichen Freizügigkeitsausnahme aus Gründen der öffentlichen Ordnung nicht mehr auf Art. 2 ff. der Richtlinie 64/221 als unionsrechtlicher Bezugsrahmen zurückzugreifen, und auch die Vorschriften der Unionsbürgerrichtlinie (die in Deutschland vor allem durch das FreizügG/EU umgesetzt werden

und deren Anwendung im Aussetzungsbeschluss des Senats vom 4.10.2011 noch in Betracht gezogen wurde) bilden diesen Bezugsrahmen nicht. Vielmehr ist in Fällen wie dem vorliegenden die bereits im streitgegenständlichen Bescheid (S. 13) in Betracht gezogene Vorschrift des Art. 12 RL 2003/109 anwendbar ("Ziebell" RdNr. 79), von deren Anforderungen das Verwaltungsgericht ausgegangen ist (vgl. lit. b).

b) Die Klägerin rügt, das Verwaltungsgericht habe verkannt, dass assoziationsberechtigte türkische Staatsangehörige nicht allein aufgrund ihres abgeurteilten Verhaltens ausgewiesen werden dürfen, sondern ausschließlich dann, wenn ihr persönliches Verhalten konkreten Anlass zu der Annahme gebe, dass sie weiterhin schwere Straftaten begehen werden.

Es trifft zu, dass Ausweisungen nicht allein aufgrund strafrechtlicher Verurteilungen verfügt werden dürfen; sie sind Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit. Bei assoziationsberechtigten türkischen Staatsangehörigen setzt eine Ausweisung nach der nun anwendbaren (den bisherigen Maßstab des Gerichtshofs wiedergebenden) Bestimmung des Art. 12 Abs. 1 RL 2003/109 voraus, dass das persönliche Verhalten des Klägers gegenwärtig eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefahr für ein Grundinteresse der Gesellschaft darstellt (vgl. "Ziebell" RdNrn. 79 ff.). Diesen Maßstab hat das Verwaltungsgericht aber angewendet (vgl. UA S. 5 unten).

c) Die Klägerin rügt, entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts lägen die Voraussetzungen nicht vor, die sich aus dem anzuwendenden Ausweisungsmaßstab ergeben. Die Klägerin habe Schuldeinsicht und Reue gezeigt; sie habe sich nach der Tat - auch unter dem Eindruck der Haft, durch die ihr die schwerwiegenden Folgen ihres strafbaren Handelns (insbesondere die Trennung von ihrem Sohn) vor Augen geführt worden seien – persönlich weiterentwickelt, was durch Führungsberichte der Justizvollzugsanstalt bestätigt werde. Daher bestehe eine Wiederholungsgefahr nicht mehr.

Dieses Vorbringen zieht nicht erfolgreich die Auffassung des Verwaltungsgerichts in Zweifel, von der Klägerin gehe eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefahr für ein Grundinteresse der Gesellschaft aus. Das Verwaltungsgericht weist zur Begründung seiner Auffassung zu Recht darauf hin, dass die Klägerin den mit einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren geahndeten bandenmäßigen Betäubungsmittelhandel allein aus Gewinnerzielungsabsicht und während der durch eine vorhergehende Verurteilung festgelegten Bewährungszeit begangen hat, dass sie während der Haft sowohl dreimal disziplinarisch belangt werden musste als auch Kontakte zu Personen mit Drogenhintergrund gehabt hat (vgl. u.a. Nr. 2.1 des Beklagtenschriftsatzes vom 7.2.2013 sowie Anlage hierzu), dass sie auch sonst nicht unerheblich vorbestraft ist und weder über einen Schulabschluss noch über eine berufliche Qualifikation verfügt. Für eine auch künftige schwere Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch die Klägerin, bei der bereits im Jahr 2005 schädliche Neigungen und kriminelle Tendenzen festgestellt worden sind (vgl. S. 5 und 6 des Strafurteils des Amtsgerichts N. v. 22.7.2005), spricht weiter, dass sie sich weder durch ihre Herkunftsfamilie noch durch ihre Verpflichtungen gegenüber ihrem (etwa ein Jahr vor dem Beginn des Rauschgifthandels geborenen) Sohn vom Rausch-

gifthandel hat abhalten lassen. Angaben zu diesem Handel hat die Klägerin nur soweit gemacht, als es für die Verständigung über den Fortgang und das Ergebnis des Strafverfahrens nach § 257c StPO erforderlich war; im Übrigen hat sie weitere Angaben ausdrücklich verweigert (vgl. S. 20 des Urteils des Landgerichts N. vom 14.12.2009). Bei dieser Sachlage sind die Beteuerungen der Klägerin betreffend ihre persönliche Entwicklung und ihr künftiges Verhalten von untergeordneter Bedeutung (zu unsubstantiierten Wohlverhaltensbekundungen vgl. EGMR vom 28.6.2007 <Kaya> Bw.-Nr. 31753/02). Die Besuche ihres Kindes und ihrer Herkunftsfamilie in der Justizvollzugsanstalt bringen die Verbundenheitsgefühle dieser Personen mit der Klägerin zum Ausdruck, belegen aber nicht ihren Haltungswandel. Angesichts der besonderen Bedingungen der Strafhaft lässt auch die in letzter Zeit einwandfreie Führung der Klägerin keine Schlussfolgerung auf ihr Verhalten nach einer Haftentlassung und nach dem Auslaufen strafgerichtlicher Auflagen zu, die im Rahmen einer Strafrestaussatzung zur Bewährung oder einer Anordnung der Führungsaufsicht festgelegt werden könnten. Auch wegen des bisher nicht abgeschlossenen Ausweisungsverfahrens lässt das in den Führungsberichten beschriebene Verhalten der Klägerin keine solche Schlussfolgerung zu.

d) Die Klägerin rügt, entgegen der Auffassung der Ausländerbehörde und des Verwaltungsgerichts verstoße die Ausweisung gegen Art. 8 EMRK und Art. 6 GG, insbesondere weil die Klägerin faktische Inländerin sei und ihr Sohn, der die montenegrinische, türkische und deutsche Staatsangehörigkeit besitze, im Bundesgebiet lebe.

Jedoch trifft - gemessen an den vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte insbesondere in den Entscheidungen „Boultif“ (E. vom 2.8.2001 RdNr. 40 InfAuslR 2001, 476), „Üner“ (E. vom 18.10.2006 RdNr. 57 ff. DVBl 2007, 689) und „Kaya“ (E. vom 28.6.2007 InfAuslR 2007, 325 RdNr. 51 ff.) entwickelten Kriterien - die Auffassung des Beklagten und des Verwaltungsgerichts zu, das öffentliche Interesse an einer Unterbindung der von der Klägerin ausgehenden Gefahren überwiege die rechtlich geschützten Belange der Klägerin und ihres persönlichen Umfeldes (das in Form einer Trennung von ihr durch die Ausweisung betroffen wird). Das Verwaltungsgericht hat die von der Klägerin hervorgehobenen Tatsachen berücksichtigt, jedoch auch darauf hingewiesen, dass das Verhältnis der Mutter zu ihrem Kind derzeit nicht allzu tief ist, ohne dass die seit dem 26. Mai 2009 – als der Sohn der Klägerin das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hatte – andauernde Inhaftierung der Klägerin die einzige Ursache hierfür darstellt. Die Beklagte hat insoweit mit Schriftsatz vom 7. Februar 2013 ausgeführt, die Klägerin sei von ihrem Sohn im Zeitraum von März 2010 bis Dezember 2012 - und somit von fast drei Jahren - nur 19 mal besucht worden; diesen Umstand hat die Klägerin auch nicht bestritten. Angesichts des voraussichtlichen Endes der Strafhaft am 25. März 2017 ist jedenfalls derzeit davon auszugehen, dass dieses relativ distanzierte Verhältnis weitere fast vier Jahre (bis kurz vor der Vollendung des 11. Lebensjahres des Sohnes) andauern wird. Der Annahme eines starken Interesses der Klägerin am Kindeswohl in der Zeit vor ihrer Inhaftierung am 26. Mai 2009 steht ihr Einstieg in den Rauschgifthandel im Februar 2008 entgegen und dessen Betreiben über eineinviertel Jahre hinweg von der Wohnung aus, in der sie mit ihrem Sohn gelebt hat (vgl. insbesondere Nr. II.7 bis 11 der Gründe des Strafurteils vom 14.12.2009). Der Sohn der Klägerin lebt jetzt bei seinem Vater, wird also durch die Aus-

weisung der Klägerin nicht an der Ausübung seiner Rechte als deutscher Staatsbürger gehindert. Der Vater des Kindes ist an einer Lebensgemeinschaft mit der Klägerin offenbar nicht interessiert. Von ihren Eltern (und sonstigen Verwandten) wird die Klägerin zwar regelmäßig in der Haft besucht; die elterliche Wohnung hatte die Klägerin aber schon im Jahr 2004 aufgrund von Spannungen verlassen. An der Pflege ihrer Mutter, in deren Umfeld sich mehrere nahe Verwandte befinden, hatte die Klägerin bisher keinen wesentlichen Anteil; zudem wird sie zu dieser Pflege weitere fast vier Jahre nichts beitragen können. Die mittlerweile 28-jährige Klägerin kann trotz ihrer Geburt im Bundesgebiet auf keine erfolgreiche Integration zurückgreifen. Sie besitzt keinen Schulabschluss und keine Ausbildung, ist insgesamt lediglich etwa ein Jahr lang erwerbstätig gewesen und jeweils mehrfach mit Drogen in Berührung gekommen und straffällig geworden. Für die Führung eines geordneten Lebens in der Türkei, wohin sie entgegen ihrer Behauptung im Schriftsatz vom 24. April 2013 Beziehungen besitzt (vgl. S. 7 des Strafurteils vom 14.12.2009), wird sie ihre gesamte Leistungsfähigkeit benötigen. Wenn ihr dies gelingt, das Einreiseverbot (hierzu vgl. lit. f) geendet hat und es dem Kindeswohl entspricht, könnte eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen in Betracht gezogen werden. Bis dahin kann die Klägerin Kontakt zu ihrem Sohn durch Telekommunikation und durch Besuche halten, die in Anwendung des § 11 Abs. 2 Satz 1 AufenthG ermöglicht werden.

e) Die Klägerin rügt, eine individuelle Prüfung ihres Falles habe nicht stattgefunden.

Auch wenn Art. 28 Abs. 3 lit. a der Unionsbürgerrichtlinie, aus der die Klägerin ihre Forderung nach einer individuellen Prüfung abgeleitet hat, vorliegend nicht angewendet werden kann, ist diese Forderung berechtigt (vgl. Art. 12 Abs. 3 der vorliegend anwendbaren RL 2003/109). Eine individuelle Prüfung hat jedoch stattgefunden (vgl. lit. c und d).

f) Die Klägerin rügt mit Schriftsatz vom 6. Juni 2013, das mit ihrer Ausweisung verbundene Einreiseverbot sei entgegen der jüngeren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts weder von der Behörde noch vom Verwaltungsgericht mit einer Befristung versehen worden. Die Ausweisung sei daher rechtsfehlerhaft.

Der Senat befasst sich mit dieser Rüge, weil das Bundesverwaltungsgericht die von der Klägerin angesprochenen Rechtsprechungsgrundsätze beginnend mit dem Urteil vom 14. Februar 2012 (1 C 7/11 - BVerwGE 142,29 ff.) entwickelt hat, also nach dem Ablauf der Frist zur Begründung des Zulassungsantrags (vgl. § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO) im August 2011. Das diesbezügliche Vorbringen der Klägerin begründet jedoch keine ernsthaften Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Urteils.

aa) Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts haben die Ausländerbehörden seit dem Inkrafttreten des § 11 AufenthG in der Fassung des Richtlinienumsetzungsgesetzes 2011 Ausweisungen mit einer Befristung ihrer Sperrwirkungen (des Einreiseverbotes) zu versehen. Die Verwaltungsgerichte haben, wenn sie eine Ausweisung für rechtmäßig erachten, der Ausweisungsbescheid aber keine Befristung des Einreiseverbots (der Sperrwirkungen) enthält, auf den (jedenfalls konkludent gestellten) Hilfsantrag hin die

Befristung herbeizuführen, also die Behörde zum Erlass eines Bescheides über die (vom Gericht festzulegende) Dauer des Einreiseverbots zu verpflichten (vgl. BVerwG, U.v. 14.2.2012 – 1 C 7/11 – BVerwGE 142,29 ff. Juris Rn. 28 ff., U.v. 10.7.2012 – 1 C 19/11 – BVerwGE 143,277 Juris Rn. 27 ff., U.v. 13.12.2012 – 1 C 14/12 – InfAuslR 2013,141 ff. Juris Rn. 11 ff., U.v. 13.12.2012 – 1 C 20/11 – InfAuslR 2013,169 ff. Juris Rn. 38 ff.). Durch diese Rechtsprechung trägt das Bundesverwaltungsgericht den Intentionen des Gesetzgebers bei der Neufassung des § 11 AufenthG durch das Richtlinienumsetzungsgesetz 2011 und dem Regelungsmodell der Rückführungsrichtlinie Rechnung, zu dem die Verbindung der Rückkehrentscheidung nicht nur mit einem Einreiseverbot, sondern auch mit dessen Befristung gehört (BVerwG, U.v. 10.7.2012 a.a.O. Rn. 37 und v. 13.12.2012 – 1 C 14/12 – a.a.O. Rn. 11, jeweils unter Hinweis auf Art. 11 Abs. 2 der Rückführungsrichtlinie).

Aus der Tatsache, dass Befristungen, die erst nach der Ausreise des Ausländers als Ergebnis eines eigenständigen Verwaltungsverfahrens vorgenommen werden, der Rückführungsrichtlinie und den im Hinblick auf sie vorgenommenen Rechtsänderungen nicht mehr entsprechen, ergibt sich aber nicht, dass die mit einem Einreiseverbot verbundene Ausweisung und dessen Befristung einen einheitlichen Streitgegenstand darstellen. Nach der gesetzlichen Systematik sind Ausweisung und Befristung nach wie vor zwei getrennte Verwaltungsakte; die Ausweisung „als solche“ kann auch ohne Befristung des Einreiseverbots rechtmäßig sein; das Prozessrecht muss nur gewährleisten, dass der Ausländer gemäß § 11 Absatz 1 Satz 3 AufenthG n. F. nicht auf ein eigenständiges neues Verfahren verwiesen wird (vgl. BVerwG, U.v. 14.2.2012 a.a.O. Rn. 30, v. 10.7.2012 a.a.O. Rn. 39 und v. 13.12.2012 – 1 C 14/12 – a.a.O. Rn. 12). Ein in allen Einzelheiten gemeinsames Verfahren über beide Entscheidungen ist daher nicht zwingend; dem vom Bundesgesetzgeber umgesetzten Willen des Richtliniengebers ist vielmehr schon dann hinreichend Rechnung getragen, wenn die Behörde zu dem Zeitpunkt, zu dem die Ausweisung bestandskräftig wird (im Falle der Klageerhebung zum Zeitpunkt der Rechtskraft der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung, die die Ausweisung bestätigt), dem Hilfsantrag auf Befristung der Ausweisung bereits nachgekommen ist. Bevor der Befristungsbescheid nicht erlassen ist, dürfen – worüber die Berufungsgerichte und das Bundesverwaltungsgericht wachen – Urteile im Klageverfahren und im Berufungsverfahren keine Rechtskraft erlangen. Aus all dem ergibt sich, dass ein verwaltungsgerichtliches Urteil nicht deshalb rechtswidrig ist, weil das Verwaltungsgericht gegen seine Verpflichtung verstoßen hat, über den (jedenfalls konkludent gestellten) Hilfsantrag auf nachträgliche Beifügung einer Befristung zu entscheiden, und einen Ausweisungsbescheid für rechtmäßig erachtet hat, der noch keine Befristung enthält; die Ausweisung ist nur dann rechtswidrig (d.h. ein Verstoß gegen die Rückführungsrichtlinie und die – auch auf der Grundlage des Richtlinienumsetzungsgesetzes 2011 ergangenen – Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts), wenn eine Befristung auch zu dem Zeitpunkt noch nicht verfügt worden ist, zu dem die nicht weiter anfechtbare Entscheidung ergeht, die das Gerichtsverfahren abschließt (in diesem Sinn vgl. BVerwG, U.v. 15.1.2013 – 1 C 10/12 – NVwZ-RR 2013,435 ff. Juris Rn. 26 ff.). Die Beschlüsse des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. März 2013 (1 B 17/12 – Juris Rn. 9 ff.) und vom 15. April 2013 (1 B 22/12 – Juris Rn. 26 ff.) gehen nur für den Fall des Fehlens einer Befristung bei Eintritt der Rechtskraft von einer Divergenz zur Rechtsprechung des BVerwG aus, für den gegenteiligen Fall aber von

einem fehlenden (Zulassungsantrags-) Rechtsschutzinteresse, und beschränken die Nutzbarkeit des Revisionsverfahrens für Befristungsanträge auf die Ausweisungsfälle, die ohnehin in der Revisionsinstanz anhängig sind (vergleiche die Schlussabschnitte der Gründe dieser beiden Beschlüsse des BVerwG).

Diese Sichtweise hat das Bundesverwaltungsgericht zwar nicht konsequent durchgehalten (so scheint das BVerwG in Rn. 46 des Urteils vom 10.7.2012 a.a.O. und in Rn. 18 des Urteils vom 13.12.2012 – 1 C 14/12 – a.a.O. jeweils trotz der Streitgegenständlichkeit von zwei Verwaltungsakten den einfachen Auffangstreitwert zu Grunde gelegt zu haben), trägt aber der Rückführungsrichtlinie sowie der anhand dieser Richtlinie auszulegenden Neufassung des § 11 Abs. 1 AufenthG in vollem Umfang Rechnung und ist auch sachgerecht. Es ist keine sachlicher Grund ersichtlich, der dafür spricht, im Rechtsmittelzulassungsverfahren ein verwaltungsgerichtliches Urteil zu beanstanden, das die Befristungsnotwendigkeit nicht berücksichtigt hat, wenn dieser Notwendigkeit zwischenzeitlich durch einen (ebenfalls der gerichtlichen Überprüfung unterliegenden) Befristungsbescheid Rechnung getragen worden ist. Eine solche Beanstandung ist auch nicht erforderlich, um eine richtliniengerechte Praxis herbeizuführen. Die derzeit noch anhängigen Ausweisungen ohne Befristung sind entweder vor den Rechtsänderungen aufgrund der Rückführungsrichtlinie und des Richtlinienumsetzungsgesetzes 2011 oder vor der allgemeinen Verbreitung der durch diese Rechtsänderung ausgelösten Befristungsrechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erlassen worden. Der gleichzeitige Erlass von Ausweisungsbescheid und Befristungsbescheid liegt im behördlichen Interesse; separate Verfahren sind mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand verbunden. Gegen eine Vernachlässigung der ausländerbehördlichen Befristungspflicht durch das Verwaltungsgericht spricht darüber hinaus, dass das Bundesverwaltungsgericht nach dem Abschluss der aufgrund des Richtlinienumsetzungsgesetzes 2011 entstandenen Übergangsfälle seine Rechtsprechung ändern und einen strengeren Maßstab anlegen könnte.

bb) Die Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall ergibt, dass der Ausweisungsbescheid und das verwaltungsrechtliche Urteil auch unter dem Gesichtspunkt der Befristungspflicht nicht rechtswidrig sind. Das Verwaltungsgericht hat die Klage am 12. Mai 2011 abgewiesen, also zu einem Zeitpunkt, zu dem das Bundesverwaltungsgericht seine Grundsätze zur Befristungspflicht noch nicht entwickelt hatte. Aus den in Abschnitt aa) dargelegten Gründen wäre das verwaltungsgerichtliche Urteil auch dann nicht zu beanstanden gewesen, wenn es zu einem späteren Zeitpunkt ergangen wäre. Die Ausweisung ist nicht rechtswidrig, weil zum Zeitpunkt des hiesigen Beschlusses, durch den die Rechtskraft des verwaltungsgerichtlichen Urteils herbeigeführt wird (§ 124a Abs. 5 Satz 4 VwGO), das behördliche Befristungsverfahren abgeschlossen ist. Mit Ergänzungsbescheid vom 22. Mai 2013 hat die Beklagte die Wirkungen der mit Bescheid vom 21. Januar 2011 verfügten Ausweisung und einer eventuellen Abschiebung auf die Dauer von sieben Jahren ab der Ausreise/Abschiebung befristet. Damit ist den Anforderungen der Rückführungsrichtlinie und des § 11 AufenthG in der Fassung des Richtlinienumsetzungsgesetzes 2011 Genüge geleistet. Einer Befassung mit den Ausführungen, die die Klägerin mit Schriftsatz vom 6. Juni 2013 gegen den Befristungsbescheid vom 22. Mai 2013 richtet, bedarf es im hiesigen Zulassungsantragsverfahren nicht, denn insoweit ist der Rechtsschutz der Klägerin wegen ihrer Befugnis zur Klage gegen den Befristungsbescheid gewährleistet.

2. Die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts ist auch nicht wegen einer Divergenz im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO zuzulassen.

a) Die Klägerin meint, das angefochtene Urteil weiche vom Urteil des Senats vom 15. September 2009 (19 B 09.1312) ab. Die Entscheidungsgründe des Verwaltungsgerichts genügten nicht der in diesem Urteil niedergelegten Auffassung des Senats, bei Personen mit besonderem Ausweisungsschutz sei es nicht ausreichend, wenn nur die entfernte Möglichkeit weiterer Störungen bestehe, weil lediglich nicht ausgeschlossen werden könne, dass der Ausländer seine bisherige Straftat wiederhole, vielmehr sei eine gesteigerte Wiederholungsgefahr im Sinn einer erhöhten Gefährdung erforderlich.

Jedoch hat das Verwaltungsgericht seine Abweisung der Klage gegen die Ausweisung nicht damit begründet, dass aufgrund der zum Anlass der Ausweisung genommenen Straftat die (entfernte) Möglichkeit weiterer Störungen bestehe. Es ist vielmehr auf der Grundlage einer umfassenden Würdigung der Persönlichkeit der Klägerin von einer tatsächlichen und hinreichend schweren Gefährdung eines gesellschaftlichen Grundinteresses durch sie ausgegangen. Insbesondere hat es die persönliche und wirtschaftliche Entwicklung der Klägerin, ihre persönliche Umgebung, den Grad ihrer Rücksichtnahme auf Rechtsgüter Dritter, ihre Vorstrafen, ihr Verhältnis zu Betäubungsmitteln und ihr Verhalten in der Haft in den Blick genommen.

b) Die Klägerin meint, das angefochtene Urteil weiche von der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vom 19. Februar 2011 (10 C 07.2734) ab, weil dieser zufolge faktische Inländer nur dann ausgewiesen werden könnten, wenn bei ihnen keine Aussicht auf eine grundlegende Resozialisierung mehr bestehe.

Auch dies trifft nicht zu. Der Verwaltungsgerichtshof hat mit dieser Entscheidung einer Beschwerde gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe stattgegeben und sich somit nur zu den Erfolgsaussichten der Klage geäußert (vgl. § 166 VwGO, § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Dementsprechend ist der Entscheidung keine Absicht zu entnehmen, einen Rechtssatz aufzustellen („... so kann wohl eine Ausweisung erst dann erfolgen...“). Es kommt hinzu, dass die Entscheidung den nicht näher bestimmten, aber bestimmungsbedürftigen Begriff der „grundlegenden Resozialisierung“ gleichsetzt mit der Prognose, dass der Ausländer voraussichtlich in Zukunft keine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung mehr darstellen wird. Diese Prognose ist im Falle der hiesigen Klägerin aus den erwähnten Gründen (vgl. Nr. 1 lit. c) nicht begründet, während der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 19. Februar 2011 von einer solchen Prognose unter anderem deshalb ausgegangen ist, weil der betroffene Ausländer zunächst ein Leben ohne strafrechtliche Beanstandungen geführt hatte, dann aber durch ein äußeres Ereignis ohne sein Verschulden vom geraden Weg in einer Weise abgekommen war (Körperverletzungsdelikte), die mit der Delinquenz der hiesigen Klägerin in keiner Weise vergleichbar ist.

c) Die Klägerin macht mit Schriftsatz vom 6. Juni 2013 geltend, nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (insbesondere B.v. 14.3.2013 – 1 B 17.12) wäre das Verwaltungsgericht gehalten gewesen, über den in der Anfechtungsklage gegen die Ausweisung enthaltenen Hilfsantrag auf nachträgliche Befristung zu entscheiden; weil dies nicht geschehen sei, sei das Urteil des Verwaltungsgerichts rechtsfehlerhaft.

Nach der Befristungsrechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist jedoch ein verwaltungsgerichtliches Urteil nicht schon deshalb rechtsfehlerhaft, weil dem Hilfsantrag auf nachträgliche Befristung nicht Rechnung getragen worden ist; vielmehr hat das Rechtsmittelgericht die Entscheidung der Vorinstanz nur dann zu beanstanden, wenn auch zum Zeitpunkt der Rechtsmittelentscheidung noch keine behördliche Befristungsentscheidung vorliegt. Entgegen der Auffassung der Klägerin besitzen diese vom Bundesverwaltungsgericht entwickelten Grundsätze nicht nur für das Revisionsverfahren Gültigkeit (vgl. Nr. 1 lit. f, aa).

3. Auch eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) hat die Klägerin nicht dargelegt. Eine solche Darlegung setzt die Formulierung einer bestimmten, höchstrichterlich noch ungeklärten und für die Rechtsmittelentscheidung erheblichen Rechtsfrage und außerdem die Angabe voraus, worin die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung bestehen soll (BVerwG vom 11.1.2001 NVwZ 2001, 1398 - st. Rspr.- zur entsprechenden revisionsrechtlichen Vorschrift des § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Die Klägerin hält für grundsätzlich klärungsbedürftig, ob ein Unionsbürger oder ein assoziationsberechtigter türkischer Staatsangehörigen schon dann ausgewiesen werden kann, wenn er zu einer Gesamtstrafe von mindestens fünf Jahren im Sinne des § 6 Abs. 5 Satz 3 FreizügG/EU verurteilt worden ist, oder ob Art. 28 Abs. 3 der Unionsbürgerrichtlinie nicht vielmehr auch im Falle einer solchen Verurteilung eine sorgfältige Einzelfallprüfung und eine sorgfältige Abwägung der individuellen Interessen des Ausländers am Verbleib im Bundesgebiet mit dem Interesse der Öffentlichkeit an der Entfernung des Straftäters verlangt. Die von der Klägerin formulierte Frage stellt sich in ihrem Verfahren nicht, weil die Vorschrift des Art. 28 Abs. 3 der Unionsbürgerrichtlinie entsprechend der Vorabentscheidung „Ziebell“ von assoziationsberechtigten türkischen Staatsangehörigen nicht in Anspruch genommen werden kann (vgl. Nr. 1 lit. a). Diese Frage stellt sich darüber hinaus auch deshalb nicht, weil die von der Klägerin in den Vordergrund gestellte (und auch von der vorliegend anzuwendenden Vorschrift des Art. 12 RL 2003/109 vorgeschriebene) Einzelfallprüfung mit Abwägung vorliegend stattgefunden hat (vgl. Nr. 1 lit. e).

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO, die Streitwertfestsetzung auf §§ 47 Abs. 3, 52 Abs. 2 GKG.

Mit der Ablehnung des Antrags auf Zulassung der Berufung wird das angefochtene Urteil rechtskräftig (§ 124 a Abs. 5 Satz 4 VwGO).